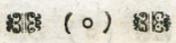


Wd  
2442





# Copia

## Alternations-, und Interims-, Vergleichs-, Recessus über die Verführung des Fürstl. Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti.

**N**emnach zwischen weyland denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Anton Ulrich Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein u. c. Rittersn des Ordens S<sup>t</sup>. Huberti etc. dann Herrn Franz Josias auch Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein u. c. des Königlich Pohlnischen weissen Adlers Ordens Rittersn u. c. und Ihren beyderseits Hochfürstlichen Häusern wegen Verführung des Fürstlich Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti von vielen Jahren her Irrungen vorgewaltet, um welcher willen dasselbe nun schon geraume Zeit über auffser Activität gewesen. Und aber weyland Ihre Höchstgedachte Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten den aus der Quiescenz dieses uralten Reichs-Fürstlichen Voti sowohl Kaiserlicher Majestät und des Reichs Dienst, als Ihnen selbst und Ihren Fürstlichen Häusern zugegangenen Nachtheil allschon erleuchtet eingesehen, mithin noch bey Ihren Lebzeiten auf endliche Beylegung sethaner Differentien und einseitige Reactivirung dieses Voti beyderseits den Bedacht genommen;

Als haben dergleichen in nehmslichen Anbetracht und in weiterem Verfolg dessen ebenfalls einseitigen und bis zu völliger Erreichung dieses Endzwecks Ihrer des jetzregierenden Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friedrichs Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein u. c. Hochfürstliche Durchlaucht, so wie Ihre der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien, verwitvidten Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein u. c.

)(

g<sup>ra</sup>



geborenen Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cazenellenbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau auch Sayn und Wittgenstein *rc.* Hochfürstliche Durchlaucht als Ober- Vormünderin Ihrer Pflegsbefohlenen vielgeliebtesten annoch minderjährigen Fürstlichen beyden Prinzen, derer auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms und Herrn George Friedrich Carls Gebrüderer Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Weisfen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Kadensberg, Herren zu Ravenstein *rc.* *rc.* Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. und als Landes-Regentin Sich dahin verstanden und verglichen, nemlich und

Vor das Erste wollen Höchstgedacht des dermalen regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrichs zu Sachsen-Coburg-Caalfeld Hochfürstliche Durchlaucht und Höchstgedachter, der vermittelten Frauen Herzogin Ober- Vormünderin und Landes-Regentin Charlotten Amalien zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht nurbemeltes Coburgisches Votum alternando also und dergestalt verfahren, daß

Vor das Andere des Herrn Herzog Ernst Friedrichs Hochfürstliche Durchlaucht wegen des Senii bey dieser Alternation den Anfang machen, und das besagte Votum innerhalb eines Quadriennii, welches von dem Tage, da von dem Chur-Mainzischen Directorio die erstmalige Legitimation eines Sachsen-Coburgischen Gesandten bey der Reichs-Versammlung zur Anzeige gebracht wird, anzurechnen ist, Ein Jahr, Sechs Monath lang, wie hingegen der vermittelten Frau Herzogin Charlotten Amalien Ober- Vormünderin und Landes-Regentin Hochfürstliche Durchlaucht selbiges Zwey Jahre, Sechs Monathe lang zu verfahren haben, auch in solcher Maase der Turnus von 4. Jahren zu 4. Jahren so lange continuirt werden solle, bis es über obervähnte Irrungen zu einen beständigen Haupt-Vergleich gekommen seye. Wie jedoch

Vor das Dritte derer nur Höchstgedachten beyden annoch minderjährigen Herren Herzogen, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms und Herrn George Friedrich Carls Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten wird, bey Erlangung Ihrer Majorennitax diesen Vergleich entweder zu genehmigen oder davon wieder abzugehen; Also bleibet auch des Herrn Herzog Ernst Friedrichs Hochfürstlichen Durchl. nach dem Erfolg der nurbesagten Majorennitax ein gleiches frey und unbenommen. Jedoch soll, daferne ein oder der andere Fürstliche Theil in diesem bestimmten Fall von diesem interimistischen Vergleich abgehet, das einmal angefangene Quadriennium des alternativistischen Turni vöblig vorherho absolviret werden; auch soll solchen Falls dasjenige, was in dem gegenwärtigen Reces ein- weilen verglichen worden, einem jeden an seinen Rechten und Befugnissen ganz unschädlich und unverfänglich seyn: wie denn auch auf diesen Vergleich sich niemalen ein Tertius zu beruffen, oder daraus eine nachtheilige Folge für ein

ein oder das andere pacificirende Fürstliche Haus zu ziehen befugt seyn solle.  
So lange aber

**Vor das Vierte** die gegenwärtige vorgeschene Alternation Platz hat, bleibet einem jeden derer Durchlauchtigsten Pacificenten, an welchen der Turnus stehet, die Auswahl einer selbst beliebigen Person zum Gesandten, dessen Verpflichtung und Salairung, wie auch die Ausstellung der Vollmacht und Instruction heimgestellt, jedoch dergestalt, daß

**Vor das Fünfte** die Formularia zur Verpflichtung, Vollmacht und Instruction gemeinsamslich concertiret werden, und von diesen vorgeschenen Formularien ohne beyder Theile Bestimmung nicht abgegangen werden dürfe. Damit

**Vor das Sechste** auch wegen Aufruffung des Voti und der Ordnung, in welcher solche geschehen soll, kein Zweifel übrig bleiben möge; so wird hierdurch festgesetzt, daß die vormalige Benennung Sachsen Loburg fernhin unverändert beybehalten, auch das sub 31. Maji 1704. und 4. Junii ejusdem anni vorgeschene Schema Alternationis unter denen Fürstlich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie von Herrn Herzog Ernst Friedrichs Hochfürstlichen Durchlaucht nochmals agnosciret; mithin in solcher Ordnung der Aufruf, dem sonst überall den Rang bestimmenden Senio unbeschadet, in Zukunft geschehen solle.

**Vor das Siebende.** Die Ablegung des Voti geschieht aber unter folgenden Formular:

im Nahmen des am Turno stehenden Fürstlichen Hauses nach vorgängiger Communication mit dem andern Fürstlichen Theil.

Es soll und muß dahero

**Vor das Achte** in allen und jeden in Comitiiis vorkommenden Angelegenheiten zwischen beyderseits hohen Häusern über die an Höchstdieselbe von dem gesamt-bevollmächtigten Gesandten bey der Instructions-Einholung erstattende unterthänigste Berichte freundschaftlich und vertraulich communiciret, mithin die abzulegende Vota gemeinsamslich verglichen werden, zu welchem Ende, wosfern von beyden Fürstlichen Häusern nicht einem Gesandten der Auftrag geschehen sollte, der Gesandte des an dem Turno stehenden Fürstlichen Hauses angewiesen werden solle, die an seinem Hof erstattete Relation gleichlautend dem Gesandten des andern Fürstlichen Hauses zu communiciren, damit die Vereinigung unter beyden Fürstlichen Häusern ratione des abzulegenden Voti und die Instruction an den Gesandten desto geschwinder erfolgen könne. Wann aber

**Vor das Neunte** zwischen beyderseits Fürstlichen Theilen sich in einer Sache über das abzulegende Votum wider Vermuthen nicht verglichen werden könnte; so soll das Votum nach der Meynung desjenigen Fürstlichen Theils,

FK Wd 2473

§§ ( o ) §§

Eheils, welcher in Turno stehet, abgesetzt, und der Gesandte des in Turno stehenden Fürstlichen Hauses hiernach angewiesen werden.

Vor das Zehende wollen beyde hohe Paciscenten sogleich nach Abschlus und Vollziehung dieses Vergleichs, mit copenlicher Beschlußung derselben, sowohl bey Ihro Kayserlichen Majestät als der Reichs-Versammlung schriftliche Anzeige thun.

Wie nun dieser Vergleich mit guter Ueberlegung und Bedacht abgeschlossen worden; Also wollen und werden auch beyde Durchlauchtigste Paciscenten demselben in allen Punkten und Clausuln unverbrüchlich nachleben und nachkommen lassen.

Alles treulich, Fürstlich und sonder Gefährde.

Desen zu Urkund ist darüber gegenwärtiger Recess in duplo ausgefertigt, von beyderseits hohen Paciscenten, Ihro des regierenden Herrn Herzog Ernst Friedrichs Hochfürstlichen Durchlaucht, und Ihro der verwittibten Frauen Herzogin Charlotten Amalien, Ober-Vormünderin und Landes-Regentin Hochfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren Fürstlichen respective Ober-Vormundschaftlichen Insiegeln bestärket, auch beyde Originalia gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 18den Januarii 1771. und Weiningen zur Elisabethenburg den 18den Januarii 1771.

Ernst Friederich,  
H. z. C.

(L.S.)

Charlotte Amalie,  
H. z. C. g. L. z. H.

(L.S.)

ULB Halle

006 791 875

3



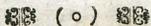
*Handwritten mark, possibly '1/2'*





n wirklichen Voll-  
n Ende auch aller-  
ten Einsicht und

. Kaiserl. Ma-  
geredete einwei-  
en Koburgischen  
Reichs Hofrath,  
egenheit des da-  
n Fürstl. Häusern  
aufbefangen war,  
vis Juribus ejus-  
theit haben; so  
Fürstl. Häusern  
hs. Obrshaupt-  
u seyn: so wird  
llige Allerhöchste  
ngslichen Reichs-



# Copia

## Alternations-, und Interims-, Vergleichs-, Recessus über die Verführung des Fürstl. Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti.

**D**emnach zwischen wepland denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Anton Ulrich Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc. Rittersn des Ordens S<sup>t</sup>. Huberti etc. dann Herrn Franz Josias auch Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc. des Königlich Pohnlischen weissen Adler-Ordens Rittersn etc. und Ihren beydensseits Hochfürstlichen Häusern wegen Verführung des Fürstlich Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti von vielen Jahren her Irrungen vorgevaltet, um welcher willen dasselbe nun schon geraume Zeit über auffser Activität gewesen. Und aber wepland Ihre Höchstgedachte Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten den aus der Quiescenz dieses uralten Reichs-Fürstlichen Voti sowohl Kaiserlicher Majestät und des Reichs Dienst, als Ihnen selbst und Ihren Fürstlichen Häusern zugegangenen Nachtheil allschon erleuchtst eingesehen, mithin noch bey Ihren Lebzeiten auf endliche Verlegung setzbarer Differencien und einseitige Reactivirung dieses Voti beydensseits den Bedacht genommen;

Als haben demahlen in nehmlichen Anbetracht und in weiterem Verfolg dessen ebenfals einseitigen und bis zu völliger Erreichung dieses Endzwecks Ihre des festregierenden Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ernst Friedrichs Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc. Hochfürstliche Durchlaucht, so wie Ihre der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien, verwitvten Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein etc.

X

ge

